

entwicklungsbild des Jugendlichen die Zweifel an dessen Schuldfähigkeit begründen und Anlaß waren, einen Gutachter hinzuzuziehen. Es gehört zur Verantwortung der Organe der Strafrechtspflege, die ein Gutachten anfordern, zu entscheiden, welcher Sachverständige die Begutachtung vornehmen und ob ein Kollegialgutachten von mehreren Sachverständigen angefertigt werden soll. Für die Prüfung der Schuldfähigkeit eines Jugendlichen kommt der Psychologe, für die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit der Psychiater in Frage. In einer gemeinsamen Stellungnahme der Gesellschaften für Psychiatrie und Neurologie in der DDR und der Gesellschaft für Psychologie in der DDR zur Frage der forensischen Begutachtung jugendlicher Straftäter⁴ wird die Empfehlung gegeben, eine gemeinsame Begutachtung jugendlicher Straftäter durch einen Psychiater und einen Psychologen vorzunehmen. Die Anfertigung eines Kollegialgutachtens über Schuldfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit des Jugendlichen wird als zweckmäßig angesehen. Szewczyk geht bei der Unterstützung dieser Stellungnahme davon aus, „daß die normale Entwicklung eines Menschen sowohl durch gesellschaftliche Faktoren, durch Faktoren aus dem individuellen Sozialraum — Fehlerziehung, Asozialität, Verwahrlosung, fehlerhafte Freizeitgestaltung u. a. — als auch durch körperliche, besonders im Nervensystem liegende Faktoren stöbar ist, und zwar abhängig vom jeweiligen Entwicklungsalter.“⁵ Vor allem bestimme das Zusammenwirken dieser Faktoren die Fehlentwicklung des Jugendlichen.

Off hat heute bereits das psychologische Gutachten einen medizinischen Teil und das psychiatrische Gutachten einen psychologischen Teil. Stößt also ein Psychologe bei der Prüfung der Umstände, die auf die Schuldfähigkeit des Jugendlichen Einfluß haben können, auf medizinisch bedeutsame Faktoren, so hat der Sachverständige das Organ der Strafrechtspflege, welches das Gutachten anfordert, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, damit gegebenenfalls ein weiterer Gutachter beauftragt wird. Gleiches gilt für den medizinischen Sachverständigen, der bei der Prüfung der Zurechnungsfähigkeit des Jugendlichen auf ausschließlich psychologische Probleme der Schuldfähigkeit des Jugendlichen stößt. Die Verantwortung für die sachgerechte Entscheidung bleibt jedenfalls beim Organ der Strafrechtspflege.

Die Rechtspflegeorgane sind zur Würdigung des Sachverständigenutachtens als eines Beweismittels verpflichtet. Dabei haben sie zu prüfen, ob der Sachverständige vom konkreten Delikt ausgegangen ist und ob den festgestellten Faktoren in dieser Hinsicht Bedeutung zukommt.⁶

3. Die sachkundige Durchführung des Verfahrens

Die Beachtung der Besonderheiten des Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen hängt entscheidend von der Qualifikation derjenigen Mitarbei-

4 Gemeinsame Stellungnahme der Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie in der DDR und der Gesellschaft für Psychologie in der DDR zur Frage der forensischen Begutachtung jugendlicher Straftäter. Zitiert als Anhang bei Szewczyk, Zur psychologisch-psychiatrischen Kollektivbegutachtung Jugendlicher, in: NJ 1968, S. 437 (439)

5 Szewczyk, a. a. O., S. 437

6 Siehe Amboss/Geister, Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher im gerichtlichen Strafverfahren, in: NJ 1968, S. 295 (300)